

se es für Gott und Höchstgedl. Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu verantworten getrauen. Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens und Secretis. Signatum Neuhaus den 28ten Februarii 1693.

Herman Werner.

(L.S.)

V.

V.
Revisions-Ordnung
von 1693.

Von Gottes Gnaden, Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, ic. Thuen kund und männiglich zu wissen. Demnach Uns der unterthänigster Bericht geschehen; was maßen zeithero sich befunden, daß in verschiedenen vor Unserer Hof-Canzley so wohl per viam simplicis querelæ, in erster, als per appellacionem in anderer, und dritter Instanz eingeführt und dafelbst abgeurtheilten Sachen, das remedium revisionis, in viele Wege mißbraucher, die obsiegende Partheyen, an Vollstreckung ihres, mit grosser Mühe, und schweren Kosten erlangten Rechts, mehremalen freventlich aufgehalten worden, daß Wir dahero nöthig zu seyn gnädigst ermessen, den in Unserer hiebevorn ausgelassener Hof-Gerichts-Ordnung, solcher Revision halber, vorhandenen 48ten Titul zu erneuern, die bishero eingeriffene Mißbräuche gänzlich abzustellen, die verspürte Mängel aber zu erkennen, und zu dem End gegenwärtige erneuert und verbesserte Ordnung darüber nachfolgender Massen begreifen, und publiciren zu lassen.

1. Sehen, ordnen und wollen demnach, daß in denen Sachen, welche per appellationem in dritter Instanz an gedachte Unserer Hof-Canzley gebracht, und beyde vorige sententia conformes durch eine drittmalige Urtheil bestätiget, mithin entweder in puncto principali, vel incidenti, per tertiam sententiam conformem daselbst völlig erledigt worden, keine fernere Revisio zugelassen, sondern diese dritte Instanz pro ipsa revisione gehalten, und es bey denen tribus conformibus unveränderlich gelassen werden solle.

2. Es könnte dann per viam restitutionis in integrum, aut per querelam insanabilis nullitatis, ein anderes ausgeführt, und erhalten werden.

3. In allen denen Sachen aber, welche per appellationem in zweyter Instanz bey gedachter Unserer Hof-Canzley eingeführt, und per sententiam confirmatoriam abgeurtheilet.

4. Wie imgleichen in allen Sachen, welche in prima instantia per viam simplicis querelæ, in zulässigen Fällen, daselbst introducirt, und vermittelst einer End- oder dessen Kraft habender Urtheil erdteret worden, solle die Revisio dem succumbirenden Theil jedesmahls erlaubt seyn.

5. Welches wir auch von denen publicirenden Gravatorial bey Urtheilen, von welchen cum expressione gravaminum die gemeine Rechten zu appelliren erlauben, verstanden haben wollen.

6.

6. Jedoch alles mit dieser Bescheidenheit, daß in denenjenigen Fällen, worin vermög gemeiner Rechten und des Heil. Römischen Reichs Constitutionen, von denen ausgesprochenen interlocutoriis oder definitivis, earumque vim habentibus sententiis die appellationes gar nicht zulässig, sonderen gänzlich verboten seynd, die dagegen vornehmende Revisiones ebenfalls kein statt finden, sonderen hiemit allerdings verboten seyn sollen.

7. Ob aber in zulässigen Fällen, denen verstateteten Revisionibus, ad utrumque effectum tam suspensivum, quam devolutivum, oder aber ad effectum devolutivum tantum, zu deferiren, sodann, ob etwa executio sententiæ, der Revision ungehindert, gegen genugsame Caution de restituendo in casum succumbentiæ, zugelassen seyn, wollen wir Unserer Vice-Canzler und Råthen Rechtlicher Erkännniß zwar heimgestellt seyn lassen, dieselbe aber hiemit zugleich gnädigst erinnert haben, jedesmahls nach Art, Eigenschaft und Natur der Sachen, und ausgesprochenen Urtheilen, wie es die gemeine Rechten und Reichs-Satzungen vermögen, sich hierinfals zu reguliren.

8. Damit nun die Parteyen sowohl als deren Advocaten und Procuratoren wissen mögen, wie dieselbe sich mit Besinn- und Ausübung der Revision zu verhalten, ordnen und wollen Wir, daß die Revisiones durch die Procuratoren nicht mündlich in continenti nach publicirter Urtheil, sonderen ex intervallo schriftlich

lich per Memoriale sub rubrica &c. Unterthänigstes Memoriale pro concedenda Revisione, in Sachen *II. contra II.* innerhalb 10 Tagen, nach beschriebener Publication, bey Unserer Hof-Canzler, sub poena desertionis, gebetten werden, und darauf Unsere Vice-Canzler und Räte dem Impetranten eine Frist von 14 Tagen, um seine gravamina entweder summarie, oder punctatim, ex actis prioribus (sine deductione novi in factis) anzuführen, und schriftlich ad protocollum causae zu übergeben, oder zum Fall der Impetrant, keine gravamina vorzubringen, gemeint wäre, ad acta priora zu submittieren, sodann zugleich, entweder in eigener Person, oder durch seinen darzu specialiter bevollmächtigten Anwalt, das Juramentum Revisorium, wie solches in der Hofgerichts-Ordnung Tit. 47. enthalten, würcklich auszusprechen, bestimmen und ansetzen sollen.

9. Und damit hierunter kein Verzug, zum Nachtheil der Sachen, begangen werden möge, wollen Wir, daß exhibitio gravaminum, oder Beschlessung auf vorige Acten, und Abschwerung erwehnten Eydtis, in dem anbestimmten terminis, sub poena desertionis, copulativè geschehen, dieser terminus auch entweder gar nicht, oder, da ehehasse kundbare Ursachen vorgebracht würden, länger nicht, als auf andere nachsfolgende 14 Tage erstreckt werden solle.

10.

10. Würde nun Impetrant in diesem bestimmt- oder prorogirtem terminis, vorbeschriebener Unserer Verordnung gemäß, die formalia & materialia revisionis, der Gebühr beobachtet haben, so solle dem Opponenten Zeit von 14 Tagen, (welche ebenfalls über andere 14 Tage, jezt erklärter Massen, nicht prorogirt werden mögen) mit seiner Gegenhandlung, sub poena praecclusionis, einzukommen schuldig seyn.

11. In welcher Handlung dann gleicher Gestalt, wie von dem Impetranten verordnet, keine nova in factis anzuführen, sondern nur dasjenige, was in vorigen Actis enthalten, kurz und nervosè, entweder summarie, wann nemlich die Gravamina summarie eingerichtet, oder aber, wann die gravamina punctatim verfaßt seynd, ebenfalls punctenweiss, ad elidenda gravamina zu wiederholen, erlaubt wird.

12. Damit aber Unsere Vice-Canzler und Räte desto besser wissen und beobachten mögen, daß diese allerseits verstattete Revisions-Handlungen nicht überschritten werden, so solle der Impetrant seine Gravamina mit dieser und keiner anderer Ueberschrift bemerken: *Deductio gravaminum in verstatteter Revision. Sachen II.* Impetranten eins, wieder *II.* Opponenten anderen Theils.

13. Gleicher Massen solle der Opponent seine Gegenhandlung
Zweyter Theil. E lung

lung folgender Gestalt rubriciren: *Rescriptio praeferentium gravaminum in angemessener Revision. Sachen N. wider N.*

14. Ueber diese beyde Schriften solle keine fernere Handlung zugelassen, sondern die Revision-Sach, ob schon die Partheyen schrift- oder mündlich nicht beschloffen hätten, damit pro conclusa, von Amtswegen, jederzeit gehalten werden.

15. Gleich nun zu Erörterung der verstatteter, und vorherriebener massen, ausgeübter Revision, die Acta auf eine unpartheyische Universität oder Juristen-Facultät, oder auch wohl an zwey, oder, nach Wichtigkeit der Sachen, mehrere ausländische bewehrte Rechtsgelehrten, verschicket werden müssen, So ordnen Wir zu deroelben mehrerer Beforderung, daß Unser Vice-Canzler, so bald jede Revision-Sache, voreklärt massen, beschloffen seyn wird, auch unerwartet der Partheyen Begehren, Unsern Registratori aufgeben solle, die Acta auf des Impetranten Kosten, unverlängt abschreiben zu lassen, und dabey die Vernehmung zu thun, daß die Acta innerhalb zwey oder längst drey Wochen, nach Beschluß der Sachen anzurechnen, sauber, correct, und lesbar abgeschriben, demnächst citatis partium Procuratoribus unverzüglich intollirt, und zu Einholung der Urtheil verschicket werden.

Und befehlen Wir solchemnach Unseren Vice-Canzlern und Räten, auch allen an erwehnter Unserer Hof-Canzley sitzirenden

den Partheyen, deren Advocaten und Procuratoren, und sonst männiglichen hiemit gnädigst, obbeschriebener erneuert- und verbesserter Revisions-Ordnung Gehorsamst nachzukommen. Uebkundlich Unser hierunter gesetzten Hochfürstl. Hand-Zeichens und Secretis. Signatum auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den zweyten Septembris, Anno Ein Tausend, Sechshundert, Neunzig Drey.

Herman Berner.

(L.S.)